

Ihr Fortbildungsfinder



Finden Sie die nächsten Termine für die Nachweise Ihrer Fortbildung und Eignung

Inhalt

Allgemeine Fortbildung

Seminarleiter

Ausbildungsfahrlehrer

Fahrlehrer als
Überwachungspersonen

Bonusregelungen

Eignungsnachweise

Inaktive Fahrlehrer



Allgemeine Fortbildung gemäß § 53 Absatz 1 FahrlG

Alle vier Jahre: zusammenhängend
dreitägig oder aufgeteilt vier Tage

Klicken Sie hier das Jahr der Abgabe
Ihrer letzten Fortbildungsbescheinigung
bei der Behörde oder das Jahr des
Erwerbs der Fahrerlaubnis an.

2014

2015

2016

2017

2018

2019

2020

2021

Hinweis

Die Allgemeine Fortbildungspflicht nach § 53 Absatz 1 FahrlG verringert sich bei einer aufgeteilten viertägigen Fortbildung um jeweils einen Tag auf bis zu einen Tag, wenn der Fahrlehrer innerhalb der Frist jeweils an einer Fortbildung für Ausbildungsfahrlehrer, Seminarleiter oder Überwacher teilgenommen hat.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Fortbildung gemäß § 53 Absatz 1 FahrlG

Alle vier Jahre: zusammenhängend dreitägig oder aufgeteilt vier Tage

Die Abgabe der letzten Fortbildungsbescheinigung einer zusammenhängenden dreitägigen oder aufgeteilten viertägigen Fortbildung bei der jeweils zuständigen Behörde oder der Erwerb der Fahrlehrerlaubnis erfolgte im Jahr **2014**.

4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem **31.12.2018** bei der zuständigen Behörde erfolgen.



Weitere 4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem **31.12.2022** bei der zuständigen Behörde erfolgen.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Fortbildung gemäß § 53 Absatz 1 FahrlG

Alle vier Jahre: zusammenhängend dreitägig oder aufgeteilt vier Tage

Die Abgabe der letzten Fortbildungsbescheinigung einer zusammenhängenden dreitägigen oder aufgeteilten viertägigen Fortbildung bei der jeweils zuständigen Behörde oder der Erwerb der Fahrlehrerlaubnis erfolgte im Jahr **2015**.

4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem **31.12.2019** bei der zuständigen Behörde erfolgen.



Weitere 4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem **31.12.2023** bei der zuständigen Behörde erfolgen.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Fortbildung gemäß § 53 Absatz 1 FahrlG

Alle vier Jahre: zusammenhängend dreitägig oder aufgeteilt vier Tage

Die Abgabe der letzten Fortbildungsbescheinigung einer zusammenhängenden dreitägigen oder aufgeteilten viertägigen Fortbildung bei der jeweils zuständigen Behörde oder der Erwerb der Fahrlehrerlaubnis erfolgte im Jahr **2016**.

4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem **31.12.2020** bei der zuständigen Behörde erfolgen.



Weitere 4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem **31.12.2024** bei der zuständigen Behörde erfolgen.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Fortbildung gemäß § 53 Absatz 1 FahrlG

Alle vier Jahre: zusammenhängend dreitägig oder aufgeteilt vier Tage

Die Abgabe der letzten Fortbildungsbescheinigung einer zusammenhängenden dreitägigen oder aufgeteilten viertägigen Fortbildung bei der jeweils zuständigen Behörde oder der Erwerb der Fahrlehrerlaubnis erfolgte im Jahr **2017**.

4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem **31.12.2021** bei der zuständigen Behörde erfolgen.



Weitere 4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem **31.12.2025** bei der zuständigen Behörde erfolgen.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Fortbildung gemäß § 53 Absatz 1 FahrlG

Alle vier Jahre: zusammenhängend dreitägig oder aufgeteilt vier Tage

Die Abgabe der letzten Fortbildungsbescheinigung einer zusammenhängenden dreitägigen oder aufgeteilten viertägigen Fortbildung bei der jeweils zuständigen Behörde oder der Erwerb der Fahrlehrerlaubnis erfolgte im Jahr **2018**.

4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem **31.12.2022** bei der zuständigen Behörde erfolgen.



Weitere 4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem **31.12.2026** bei der zuständigen Behörde erfolgen.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Fortbildung gemäß § 53 Absatz 1 FahrlG

Alle vier Jahre: zusammenhängend dreitägig oder aufgeteilt vier Tage

Die Abgabe der letzten Fortbildungsbescheinigung einer zusammenhängenden dreitägigen oder aufgeteilten viertägigen Fortbildung bei der jeweils zuständigen Behörde oder der Erwerb der Fahrlehrerlaubnis erfolgte im Jahr **2019**.

4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem **31.12.2023** bei der zuständigen Behörde erfolgen.



Weitere 4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem **31.12.2027** bei der zuständigen Behörde erfolgen.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Fortbildung gemäß § 53 Absatz 1 FahrlG

Alle vier Jahre: zusammenhängend dreitägig oder aufgeteilt vier Tage

Die Abgabe der letzten Fortbildungsbescheinigung einer zusammenhängenden dreitägigen oder aufgeteilten viertägigen Fortbildung bei der jeweils zuständigen Behörde oder der Erwerb der Fahrlehrerlaubnis erfolgte im Jahr **2020**.

4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem **31.12.2024** bei der zuständigen Behörde erfolgen.



Weitere 4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem **31.12.2028** bei der zuständigen Behörde erfolgen.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Fortbildung gemäß § 53 Absatz 1 FahrlG

Alle vier Jahre: zusammenhängend dreitägig oder aufgeteilt vier Tage

Die Abgabe der letzten Fortbildungsbescheinigung einer zusammenhängenden dreitägigen oder aufgeteilten viertägigen Fortbildung bei der jeweils zuständigen Behörde oder der Erwerb der Fahrlehrerlaubnis erfolgte im Jahr **2021**.

4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem **31.12.2025** bei der zuständigen Behörde erfolgen.



Weitere 4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem **31.12.2029** bei der zuständigen Behörde erfolgen.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Seminarleiter ASF / FES gemäß § 53 Absatz 2 FahrlG

Alle zwei Jahre jeweils einen Tag

Klicken Sie hier das Jahr der Abgabe
Ihrer letzten Fortbildungsbescheinigung
bei der Behörde oder das Jahr des
Erwerbs der Seminarleitererlaubnis an.

2017

2018

2019

2020

2021

2022

2023

2024

Hinweis

„Seminarleiter ASF“ steht für
„Seminarerlaubnis Aufbauseminar“
nach § 45 FahrlG

„Seminarleiter FES“ steht für
„Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik“
nach § 46 FahrlG

Inhaltsverzeichnis

Seminarleiter ASF / FES gemäß § 53 Absatz 2 FahrlG

Alle zwei Jahre jeweils einen Tag

Die Abgabe der letzten
Fortbildungsbescheinigung bei
der Behörde bzw. der Erwerb einer
Seminarleitererlaubnis erfolgte im
Jahr **2017**.

2 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen nach
dem **31.12.2019** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Weitere 2 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen
nach dem **31.12.2021** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Seminarleiter ASF / FES gemäß § 53 Absatz 2 FahrlG

Alle zwei Jahre jeweils einen Tag

Die Abgabe der letzten
Fortbildungsbescheinigung bei
der Behörde bzw. der Erwerb einer
Seminarleitererlaubnis erfolgte im
Jahr **2018**.

2 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen nach
dem **31.12.2020** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Weitere 2 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen
nach dem **31.12.2022** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Seminarleiter ASF / FES gemäß § 53 Absatz 2 FahrlG

Alle zwei Jahre jeweils einen Tag

Die Abgabe der letzten
Fortbildungsbescheinigung bei
der Behörde bzw. der Erwerb einer
Seminarleitererlaubnis erfolgte im
Jahr **2019**.

2 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen nach
dem **31.12.2021** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Weitere 2 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen
nach dem **31.12.2023** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Seminarleiter ASF / FES gemäß § 53 Absatz 2 FahrlG

Alle zwei Jahre jeweils einen Tag

Die Abgabe der letzten
Fortbildungsbescheinigung bei
der Behörde bzw. der Erwerb einer
Seminarleitererlaubnis erfolgte im
Jahr **2020**.

2 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen nach
dem **31.12.2022** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Weitere 2 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen
nach dem **31.12.2024** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Seminarleiter ASF / FES gemäß § 53 Absatz 2 FahrlG

Alle zwei Jahre jeweils einen Tag

Die Abgabe der letzten
Fortbildungsbescheinigung bei
der Behörde bzw. der Erwerb einer
Seminarleitererlaubnis erfolgte im
Jahr **2021**.

2 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen nach
dem **31.12.2023** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Weitere 2 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen
nach dem **31.12.2025** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Seminarleiter ASF / FES gemäß § 53 Absatz 2 FahrlG

Alle zwei Jahre jeweils einen Tag

Die Abgabe der letzten
Fortbildungsbescheinigung bei
der Behörde bzw. der Erwerb einer
Seminarleitererlaubnis erfolgte im
Jahr **2022**.

2 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen nach
dem **31.12.2024** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Weitere 2 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen
nach dem **31.12.2026** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Seminarleiter ASF / FES gemäß § 53 Absatz 2 FahrlG

Alle zwei Jahre jeweils einen Tag

Die Abgabe der letzten
Fortbildungsbescheinigung bei
der Behörde bzw. der Erwerb einer
Seminarleitererlaubnis erfolgte im
Jahr **2023**.

2 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen nach
dem **31.12.2025** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Weitere 2 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen
nach dem **31.12.2027** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Seminarleiter ASF / FES gemäß § 53 Absatz 2 FahrlG

Alle zwei Jahre jeweils einen Tag

Die Abgabe der letzten
Fortbildungsbescheinigung bei
der Behörde bzw. der Erwerb einer
Seminarleitererlaubnis erfolgte im
Jahr **2024**.

2 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen nach
dem **31.12.2026** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Weitere 2 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen
nach dem **31.12.2028** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

**Ausbildungsfahrlehrer und
Leiter von
Ausbildungsfahrschulen
gemäß § 53 Absatz 3 FahrlG**
Alle vier Jahre einen Tag

Klicken Sie hier das Jahr der Abgabe
der letzten Fortbildungsbescheinigung
bei der Behörde, bzw. der Ausbildung
als Ausbildungsfahrlehrer und deren
Anerkennung durch die Behörde an.

Übergangsregelung für Ausbildungsfahr-
lehrer bis 31.12.2017

2018

2019

2020

2021

2022

2023

2024

2025

Hinweis

Ausbildungsfahrlehrer und für die
verantwortliche Leitung der
Ausbildungsfahrschulen bestellte Personen,
die am 1. Januar 2018 Inhaber der befristeten
Fahrlehrerlaubnis ausbilden, haben erstmalig
bis zum 31. Dezember 2019 an einer
Fortbildung nach § 53 Absatz 3 teilzunehmen.

Inhaltsverzeichnis

**Ausbildungsfahrlehrer und
Leiter von
Ausbildungsfahrschulen
gemäß § 53 Absatz 3 FahrlG**
Alle vier Jahre einen Tag

Die Ausbildung als Ausbildungsfahr-
lehrer und deren Anerkennung durch
die Behörde erfolgte im Jahr **2018**.

4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen nach
dem **31.12.2022** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Weitere 4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen
nach dem **31.12.2026** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Ausbildungsfahrlehrer und Leiter von Ausbildungsfahrschulen gemäß § 53 Absatz 3 FahrlG

Alle vier Jahre einen Tag

Ende der Übergangsregelung
Ausbildungsfahrlehrer und für die
verantwortliche Leitung der
Ausbildungsfahrschulen bestellte
Personen, die am **1. Januar 2018**
Inhaber der befristeten
Fahrlehrerlaubnis ausbilden, haben
erstmalig bis zum
31. Dezember 2019 an einer
Fortbildung nach § 53 Absatz 3
teilzunehmen.

4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen nach
dem **31.12.2023** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Weitere 4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen
nach dem **31.12.2027** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Ausbildungsfahrlehrer und Leiter von Ausbildungsfahrschulen gemäß § 53 Absatz 3 FahrlG

Alle vier Jahre einen Tag

Die Abgabe der letzten
Fortbildungsbescheinigung bei
der Behörde bzw. die Ausbildung als
Ausbildungsfahrlehrer und deren
Anerkennung durch die Behörde als
erfolgte im Jahr **2019**.

4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen nach
dem **31.12.2023** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Weitere 4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen
nach dem **31.12.2027** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Ausbildungsfahrlehrer und Leiter von Ausbildungsfahrschulen gemäß § 53 Absatz 3 FahrlG

Alle vier Jahre einen Tag

Die Abgabe der letzten
Fortbildungsbescheinigung bei
der Behörde bzw. die Ausbildung als
Ausbildungsfahrlehrer und deren
Anerkennung durch die Behörde als
erfolgte im Jahr **2020**.

4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen nach
dem **31.12.2024** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Weitere 4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen
nach dem **31.12.2028** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

**Ausbildungsfahrlehrer und
Leiter von
Ausbildungsfahrschulen
gemäß § 53 Absatz 3 FahrlG**
Alle vier Jahre einen Tag

Die Abgabe der letzten
Fortbildungsbescheinigung bei
der Behörde bzw. die Ausbildung als
Ausbildungsfahrlehrer und deren
Anerkennung durch die Behörde als
erfolgte im Jahr **2021**.

4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen nach
dem **31.12.2025** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Weitere 4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen
nach dem **31.12.2029** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Ausbildungsfahrlehrer und Leiter von Ausbildungsfahrschulen gemäß § 53 Absatz 3 FahrlG

Alle vier Jahre einen Tag

Die Abgabe der letzten
Fortbildungsbescheinigung bei
der Behörde bzw. die Ausbildung als
Ausbildungsfahrlehrer und deren
Anerkennung durch die Behörde als
erfolgte im Jahr **2022**.

4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen nach
dem **31.12.2026** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Weitere 4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen
nach dem **31.12.2030** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Ausbildungsfahrlehrer und Leiter von Ausbildungsfahrschulen gemäß § 53 Absatz 3 FahrlG

Alle vier Jahre einen Tag

Die Abgabe der letzten
Fortbildungsbescheinigung bei
der Behörde bzw. die Ausbildung als
Ausbildungsfahrlehrer und deren
Anerkennung durch die Behörde als
erfolgte im Jahr **2023**.

4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen nach
dem **31.12.2027** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Weitere 4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen
nach dem **31.12.2031** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Ausbildungsfahrlehrer und Leiter von Ausbildungsfahrschulen gemäß § 53 Absatz 3 FahrlG

Alle vier Jahre einen Tag

Die Abgabe der letzten
Fortbildungsbescheinigung bei
der Behörde bzw. die Ausbildung als
Ausbildungsfahrlehrer und deren
Anerkennung durch die Behörde als
erfolgte im Jahr **2024**.

4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen nach
dem **31.12.2028** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Weitere 4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen
nach dem **31.12.2032** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Ausbildungsfahrlehrer und Leiter von Ausbildungsfahrschulen gemäß § 53 Absatz 3 FahrlG

Alle vier Jahre einen Tag

Die Abgabe der letzten
Fortbildungsbescheinigung bei
der Behörde bzw. die Ausbildung als
Ausbildungsfahrlehrer und deren
Anerkennung durch die Behörde als
erfolgte im Jahr **2025**.

4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen nach
dem **31.12.2029** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Weitere 4 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen
nach dem **31.12.2033** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Fahrlehrer als Überwachungsperson gemäß § 15 DV-FahrlG

Alle zwei Jahre einen Tag

Klicken Sie hier das Jahr der Abgabe
Ihrer letzten Fortbildungsbescheinigung
bei der Behörde oder das Jahr ihrer
Anerkennung als Überwachungsperson
an.

2018

2019

2020

2021

2022

2023

2024

2025

Hinweis

Die mit der Beurteilung der pädagogischen
Qualität betrauten Personen haben mindestens
alle zwei Jahre an einem jeweils eintägigen
einschlägigen Fortbildungslehrgang
teilzunehmen.

Inhaltsverzeichnis

Fahrlehrer als Überwachungsperson gemäß § 15 DV-FahrlG

Alle zwei Jahre einen Tag

Die Abgabe der letzten
Fortbildungsbescheinigung bzw. die
Anerkennung als Überwachungsperson
bei der Behörde erfolgte im
Jahr **2018**.

2 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen nach
dem **31.12.2020** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Weitere 2 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen
nach dem **31.12.2022** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Fahrlehrer als Überwachungsperson gemäß § 15 DV-FahrlG

Alle zwei Jahre einen Tag

Die Abgabe der letzten
Fortbildungsbescheinigung bzw. die
Anerkennung als Überwachungsperson
bei der Behörde erfolgte im
Jahr **2019**.

2 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen nach
dem **31.12.2021** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Weitere 2 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen
nach dem **31.12.2023** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Fahrlehrer als Überwachungsperson gemäß § 15 DV-FahrlG

Alle zwei Jahre einen Tag

Die Abgabe der letzten
Fortbildungsbescheinigung bzw. die
Anerkennung als Überwachungsperson
bei der Behörde erfolgte im
Jahr **2020**.

2 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen nach
dem **31.12.2022** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Weitere 2 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen
nach dem **31.12.2024** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Fahrlehrer als Überwachungsperson gemäß § 15 DV-FahrlG

Alle zwei Jahre einen Tag

Die Abgabe der letzten
Fortbildungsbescheinigung bzw. die
Anerkennung als Überwachungsperson
bei der Behörde erfolgte im
Jahr **2021**.

2 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen nach
dem **31.12.2023** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Weitere 2 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen
nach dem **31.12.2025** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Fahrlehrer als Überwachungsperson gemäß § 15 DV-FahrlG

Alle zwei Jahre einen Tag

Die Abgabe der letzten
Fortbildungsbescheinigung bzw. die
Anerkennung als Überwachungsperson
bei der Behörde erfolgte im
Jahr **2022**.

2 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen nach
dem **31.12.2024** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Weitere 2 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen
nach dem **31.12.2026** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Fahrlehrer als Überwachungsperson gemäß § 15 DV-FahrlG

Alle zwei Jahre einen Tag

Die Abgabe der letzten
Fortbildungsbescheinigung bzw. die
Anerkennung als Überwachungsperson
bei der Behörde erfolgte im
Jahr **2023**.

2 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen nach
dem **31.12.2025** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Weitere 2 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen
nach dem **31.12.2027** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Fahrlehrer als Überwachungsperson gemäß § 15 DV-FahrlG

Alle zwei Jahre einen Tag

Die Abgabe der letzten
Fortbildungsbescheinigung bzw. die
Anerkennung als Überwachungsperson
bei der Behörde erfolgte im
Jahr **2024**.

2 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen nach
dem **31.12.2026** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Weitere 2 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen
nach dem **31.12.2028** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Fahrlehrer als Überwachungsperson gemäß § 15 DV-FahrlG

Alle zwei Jahre einen Tag

Die Abgabe der letzten
Fortbildungsbescheinigung bzw. die
Anerkennung als Überwachungsperson
bei der Behörde erfolgte im
Jahr **2025**.

2 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen nach
dem **31.12.2027** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Weitere 2 Jahre später

muss die Abgabe der Folgebescheinigung
spätestens innerhalb von zwei Wochen
nach dem **31.12.2029** bei der zuständigen
Behörde erfolgen.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Bonusregelung gemäß § 53 Absatz 5 FahrlG

Anzurechnende Bonustage auf noch offene Fortbildungstage einer viertägigen allgemeinen Pflichtfortbildung bei Vorlage folgender Fortbildungsbescheinigungen:

- 1 Tag für eine eintägige Fortbildung für Seminarleiter ASF oder FES
- 1 Tag für eine eintägige Fortbildung für Ausbildungsfahrlehrer
- 1 Tag für eine eintägige Fortbildung für Fahrlehrer als Überwachungsperson.

Alle 4 Jahre
4 Tage allgemeine FOBI

1 Tag

1 Tag

1 Tag

1 Tag

Auf die 4 Tage einer allgemeinen nicht zusammenhängenden Pflichtfortbildung können Bonustage nur auf noch ausstehende Fortbildungstage angerechnet werden.

Auf eine dreitägige zusammenhängende allgemeine Pflichtfortbildung können keine Bonustage angerechnet werden.

Inhaltsverzeichnis

Bonusregelung gemäß § 53 Absatz 5 FahrlG

Anzurechnende Bonustage auf noch offene Fortbildungstage einer viertägigen allgemeinen Pflichtfortbildung bei Vorlage folgender Fortbildungsbescheinigungen:

- 1 Tag für eine eintägige Fortbildung für Seminarleiter ASF oder FES
- 1 Tag für eine eintägige Fortbildung für Ausbildungsfahrlehrer
- 1 Tag für eine eintägige Fortbildung für Fahrlehrer als Überwachungsperson.



Innerhalb der 4 Jahre wird nur 1 Tag Bonus für Seminarleiterfortbildungen für ASF und/oder FES angerechnet.

Inhaltsverzeichnis

Bonusregelung gemäß § 53 Absatz 5 FahrlG

Anzurechnende Bonustage auf noch offene Fortbildungstage einer viertägigen allgemeinen Pflichtfortbildung bei Vorlage folgender Fortbildungsbescheinigungen:

- 1 Tag für eine eintägige Fortbildung für Seminarleiter ASF oder FES
- 1 Tag für eine eintägige Fortbildung für Ausbildungsfahrlehrer
- 1 Tag für eine eintägige Fortbildung für Fahrlehrer als Überwachungsperson.

Alle 4 Jahre
4 Tage allgemeine FOBI

1 Tag

1 Tag
Bonus

1 Tag
Bonus

1 Tag

Innerhalb der 4 Jahre wird nur 1 Tag Bonus für Seminarleiterfortbildungen für ASF und/oder FES angerechnet.

Innerhalb der 4 Jahre wird 1 Tag Bonus für die Fortbildung als Ausbildungsfahrlehrer angerechnet.

Inhaltsverzeichnis

Bonusregelung gemäß § 53 Absatz 5 FahrlG

Anzurechnende Bonustage auf noch offene Fortbildungstage einer viertägigen allgemeinen Pflichtfortbildung bei Vorlage folgender Fortbildungsbescheinigungen:

- 1 Tag für eine eintägige Fortbildung für Seminarleiter ASF oder FES
- 1 Tag für eine eintägige Fortbildung für Ausbildungsfahrlehrer
- 1 Tag für eine eintägige Fortbildung für Fahrlehrer als Überwachungsperson.

Alle 4 Jahre
4 Tage allgemeine FOBI

1 Tag



Innerhalb der 4 Jahre wird nur 1 Tag Bonus für Seminarleiterfortbildungen für ASF und/oder FES angerechnet.

Innerhalb der 4 Jahre wird 1 Tag Bonus für die Fortbildung als Ausbildungsfahrlehrer angerechnet.

Innerhalb der 4 Jahre wird 1 Tag Bonus für die Fortbildung als Überwachungsfahrlehrer angerechnet.

Inhaltsverzeichnis

Eignungsnachweise gemäß § 11 FahrlG - alle 5 Jahre

Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis müssen ihre Eignung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 alle fünf Jahre, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Fahrlehrerlaubnis erteilt wurde, der nach Landesrecht zuständigen Stelle nachweisen.

Übergangsregelung

- Personen, die am **1. Januar 2018** Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis sind, haben bis zum **31. Dezember 2023** ihre Eignung nach § 11 FahrlG nachzuweisen.
- Danach muss die Eignung nach § 11 FahrlG jeweils alle 5 Jahre erneut der zuständigen Behörde nachgewiesen werden.

Eignungsnachweise gemäß § 11 FahrlG - alle 5 Jahre

Klicken Sie hier das Jahr an, in dem Sie die Fahrlehrerlaubnis erworben haben oder das Jahr in dem Sie Ihre Eignungsnachweise letztmalig bei der zuständigen Behörde vorgelegt haben.

Übergangsregelung für Fahrlehrer bis 31.12.2017

2018

2019

2020

2021

2022

2023

2024

2025

[Inhaltsverzeichnis](#)

Eignungsnachweise gemäß § 11 FahrlG - alle 5 Jahre

Ich habe im Jahr **2018** die
Fahrlehrerlaubnis erworben.

5 Jahre später

müssen die Nachweise der Eignung bis zum
31.12.2023 bei der zuständigen Behörde
erbracht worden sein.



Weitere 5 Jahre später

müssen die Nachweise der Eignung bis zum
31.12.2028 bei der zuständigen Behörde
erbracht worden sein.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Eignungsnachweise gemäß § 11 FahrlG - alle 5 Jahre

Ich habe im Jahr **2019** die
Fahrlehrerlaubnis erworben.

5 Jahre später

müssen die Nachweise der Eignung bis zum
31.12.2024 bei der zuständigen Behörde
erbracht worden sein.



Weitere 5 Jahre später

müssen die Nachweise der Eignung bis zum
31.12.2029 bei der zuständigen Behörde
erbracht worden sein.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Eignungsnachweise gemäß § 11 FahrlG - alle 5 Jahre

Ich habe im Jahr **2020** die
Fahrlehrerlaubnis erworben.

5 Jahre später

müssen die Nachweise der Eignung bis zum
31.12.2025 bei der zuständigen Behörde
erbracht worden sein.



Weitere 5 Jahre später

müssen die Nachweise der Eignung bis zum
31.12.2030 bei der zuständigen Behörde
erbracht worden sein.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Eignungsnachweise gemäß § 11 FahrlG - alle 5 Jahre

Ich habe im Jahr **2021** die
Fahrlehrerlaubnis erworben.

5 Jahre später

müssen die Nachweise der Eignung bis zum
31.12.2026 bei der zuständigen Behörde
erbracht worden sein.



Weitere 5 Jahre später

müssen die Nachweise der Eignung bis zum
31.12.2031 bei der zuständigen Behörde
erbracht worden sein.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Eignungsnachweise gemäß § 11 FahrlG - alle 5 Jahre

Ich habe im Jahr **2022** die
Fahrlehrerlaubnis erworben.

5 Jahre später

müssen die Nachweise der Eignung bis zum
31.12.2027 bei der zuständigen Behörde
erbracht worden sein.



Weitere 5 Jahre später

müssen die Nachweise der Eignung bis zum
31.12.2032 bei der zuständigen Behörde
erbracht worden sein.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Eignungsnachweise gemäß
§ 11 FahrlG - alle 5 Jahre

Ende der Übergangsregelung

Personen, die bereits am

1. Januar 2018 Inhaber einer
Fahrlehrerlaubnis sind, haben bis
zum **31. Dezember 2023**
ihre Eignung nach § 11 FahrlG
nachzuweisen.

5 Jahre später

müssen die Nachweise der Eignung bis zum
31.12.2028 bei der zuständigen Behörde
erbracht worden sein.



Weitere 5 Jahre später

müssen die Nachweise der Eignung bis zum
31.12.2033 bei der zuständigen Behörde
erbracht worden sein.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Eignungsnachweise gemäß § 11 FahrlG - alle 5 Jahre

Ich habe im Jahr **2023** die
Fahrlehrerlaubnis erworben bzw.
letztmalig den Nachweis der Eignung
bei der Behörde erbracht.

5 Jahre später

müssen die Nachweise der Eignung bis zum
31.12.2028 bei der zuständigen Behörde
erbracht worden sein.



Weitere 5 Jahre später

müssen die Nachweise der Eignung bis zum
31.12.2033 bei der zuständigen Behörde
erbracht worden sein.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Eignungsnachweise gemäß § 11 FahrlG - alle 5 Jahre

Ich habe im Jahr **2024** die
Fahrlehrerlaubnis erworben bzw.
letztmalig den Nachweis der Eignung
bei der Behörde erbracht.

5 Jahre später

müssen die Nachweise der Eignung bis zum
31.12.2029 bei der zuständigen Behörde
erbracht worden sein.



Weitere 5 Jahre später

müssen die Nachweise der Eignung bis zum
31.12.2034 bei der zuständigen Behörde
erbracht worden sein.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

Eignungsnachweise gemäß § 11 FahrlG - alle 5 Jahre

Ich habe im Jahr **2025** die
Fahrlehrerlaubnis erworben bzw.
letztmalig den Nachweis der Eignung
bei der Behörde erbracht.

5 Jahre später

müssen die Nachweise der Eignung bis zum
31.12.2030 bei der zuständigen Behörde
erbracht worden sein.



Weitere 5 Jahre später

müssen die Nachweise der Eignung bis zum
31.12.2035 bei der zuständigen Behörde
erbracht worden sein.



Jahreszahlen

Inhaltsverzeichnis

**Inhaber einer
Fahrlehrerlaubnis, die nicht
mehr von ihrer
Fahrlehrerlaubnis Gebrauch
machen (§ 53 Absatz 9
FahrlG)**

Inaktive Fahrlehrer

- Für inaktive Fahrlehrer entfällt die Fortbildungspflicht nach § 53 Absatz 1 FahrlG (zusammenhängende dreitägige oder aufgeteilte viertägige Pflichtfortbildung)
- sind inaktive Fahrlehrer zugleich auch Ausbildungsfahrlehrer, Seminarleiter und Überwachungsfahrlehrer, sind die dafür spezifischen Fortbildungstage zu erfüllen
- die Verpflichtung zum regelmäßigen Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung sowie der Prüfung der Zuverlässigkeit bleibt ebenfalls bestehen
- werden inaktive Fahrlehrer wieder aktiv, muss zuvor eine zusammenhängende dreitägige oder aufgeteilte viertägige Pflichtfortbildung durchlaufen werden.

Inhaltsverzeichnis